

Vertrag über das praktische Studiensemester

Zwischen d	er			
(Firma, Beh	örde, Institution)			
(Adresse)				
(PLZ, Ort)				
als Praxisst	elle mit Betreuung du	rch:		
(Name der	Betreuerin / des Betre	euers)		
(Fachbereic	ch / Abteilung)			
			- na	chfolgend Praxisstelle genannt -
und				
	Frau / Herr:			_
	Hochschule: _			<u> </u>
	Studiengang: _			
	Matrikel-Nr.:	_		_
	Geburtsdatum: _			_
	Adresse: _			_
	PLZ Ort:			_

- nachfolgend Studentin / Student genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:



Präambel

Ein praktisches Studiensemester (Pflichtpraktikum) in Fachhochschulstudiengängen an der Hochschule Brandenburg ist ein in das Studium integriertes und betreutes Studiensemester, welches in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird. Das als Zulassung zum Studium vorher abzuleistende Vorpraktikum und das praktische Studiensemester integrieren Studium und Berufspraxis. Dabei ist dem spezifischen Charakter des Studiums Rechnung zu tragen, bei dem in allen Studiengängen eine möglichst enge Verbindung zwischen Technik und Wirtschaft im Vordergrund steht.

Das Vorpraktikum vermittelt einen ersten Einblick in die Berufspraxis. Das praktische Studiensemester ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet. Auf der Basis des im bisherigen Studium erworbenen Wissens sollen praktische Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt und erworben werden. Die Bearbeitung fachspezifischer Probleme unter Anleitung soll der Studentin /dem Studenten mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und so neben fachlichen Fragestellungen auch die Anforderungen der modernen Arbeitswelt mit ihren technischen, ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen einbeziehen. Die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen sollen zu aktiver Beteiligung und Schwerpunktbildung im weiteren Studium motivieren.

§ 1 Allgemeines

(1)	In den Studiengangen der Hochschule wer Studien- und Prüfungsordnung für das pra Thema der Praxisaufgabe sind Bestandteile	ktische Studiensemester und	das später festzulegende
	Praxissemesters beträgt Wochen.	e dieses vertrages. Die Pilitae.	stzeit des
(2)	Der Vertrag wird für die Zeit vom	bis	geschlossen

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Studentin / der Student ist verpflichtet,
 - 1. die im Rahmen des praktischen Studiensemesters erteilten Aufgaben sorgfältig und vollständig auszuführen,
 - 2. der Praxisstelle die im Rahmen des praktischen Studiensemesters gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,
 - 3. einen Tätigkeitsbericht / Projektbericht anzufertigen und der Praxisstelle vorzulegen,
 - 4. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen, bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen und bei einer Fehlzeit von mehr als einer Woche die Praxisbeauftragte / den Praxisbeauftragten der Hochschule zu benachrichtigen,
 - 5. den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anweisungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praxisstelle geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten.
- (2) Die Praxisstelle ist angehalten,
 - 1. die Studentin / den Studenten projektorientiert bzw. im Rahmen der Fachaufgabe einzusetzen und zu selbständigem Arbeiten anzuleiten,
 - 2. die erforderlichen Daten zur Bearbeitung der Projekt- bzw. Fachaufgabe zur Verfügung zu stellen,



- 3. die Studentin / den Studenten für begleitende Lehrveranstaltungen sowie für Prüfungen freizustellen,
- 4. der Hochschule die Betreuung der Studentin / des Studenten in der Praxisstelle zu ermöglichen.
- (3) Die Praxisstelle benennt eine fachliche Betreuerin / einen fachlichen Betreuer, dem die Studentin / der Student zugeordnet ist.
- (4) Die Praxisstelle zeichnet den Tätigkeitsbericht / Projektbericht der Studentin / des Studenten gegen und teilt der Hochschule schriftlich mit, ob das praktische Studiensemester nach dem Urteil der Praxisstelle erfolgreich absolviert wurde. Auf Wunsch ist der Studentin / dem Studenten ein Zeugnis auszustellen.
- (5) Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 3 Ve	rgütung	1

3 5	Verguturig	
(1)	Eine Vergütung wird	
	() nicht gezahlt	
	() gezahlt in Höhe von	Euro. Finanzierungsquelle:
(2)	der Erfüllung dieses Vertrages en	Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei tstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle Studentin / des Studenten fallen.
§ 4	Betreuung	
	Die / der von der Praxisstelle ben der Hochschule	annte Betreuerin / Betreuer sowie die / der Praxisbeauftragte
	(Praxisbeauftragte/r)	
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	agen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 5 Urlaub

Während der Vertragsdauer kann kein Erholungsurlaub genommen werden. Ein Urlaubsanspruch besteht nicht.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Die Studentin /der Student hat durch Rückmeldung weiterhin den Status eines Studierenden.
- (2) Die Studentin / der Student ist während des praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes unfallversichert. Bei einem Unfall ist der zuständigen Berufsgenossenschaft eine Unfallanzeige zuzustellen sowie die Hochschule zu informieren.
- (3) Auf Verlangen der Praxisstelle hat die Studentin / der Student eine der Dauer und dem Inhalt des Vertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Praxisstelle abgeschlossene (Gruppen-)Versicherung abgedeckt ist.

§ 7 Kündigung



Der Vertrag kann vorzeitig aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Bei Aufgabe oder Änderung der Zielsetzung des Praktikums kann der Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Anerkennung des Praxissemesters bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung dieses Vertrages durch die Praxisstelle oder der Studentin / des Studenten entscheidet der betreffende Prüfungsausschuss der Hochschule über eine (ggf. teilweise) Anerkennung des Praxissemesters.

§ 9 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet. Die Studentin / der Student stellt sicher, dass der / die Praktikumsbetreuer/in aus der Hochschule eine Kopie einer Ausfertigung erhält.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind als bezifferter Anhang dieser Vereinbarung anzufügen.
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre (3) Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

, den		, den	
(Ort)	(Datum)	(Ort)	(Datum)
(Unterschrift)		(Unterschrift)	
Praxisstelle		Studentin / Student	